



Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Sachbearbeiter/in
Nicole Eberl

Postzustellungsurkunde

Telefon
(09441) 207 4300 (Durchwahl)

An
Firma
Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH
zu Hd. Herrn Raue oder Vertreter
Raffineriestraße 100
93333 Neustadt a.d. Donau

Telefax
(09441) 207 4350 (Durchwahl)

E-Mail
nicole.eberl
@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
02.36 Kelheim, Donaupark 12

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
43.170.18.56

Kelheim, den
12.03.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV);

Vollzug der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 (2014/738/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas vom 19. Dezember 2017 (REF-VwV);

Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG;

Anträge der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH auf

- Erweiterung der vorhandenen SO₂-Kompensation der FCC-Anlage mit den Prozessfeuerungen an den Kaminen 1 bis 4 sowie Claus 4 (SO₂-Glockenregelung) auf Basis Kapitel 8 der REF-VwV sowie § 10 a Abs. 2 der 13. BImSchV,
- Ausnahme nach § 26 der 13. BImSchV von der Emissionsbegrenzung aus § 10 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 der 13. BImSchV für einen SO₂-Grenzwert von 600 mg/m³ für die Mischfeuerung an den Prozessöfen BA-1001 und BA-1101,
- Zulassung eines SO₂-Grenzwert für den Ofen BA-0201 von 0,60 g/m³ gemäß Kapitel 5.2 REF-VwV,
- Verzicht der kontinuierlichen SO₂-Messung an den Öfen BA-0201 und BA-1101
- NO_x-Kompensation der Dampfkessel BB-2601, BB-2602 und BB-2603 mit dem Kamin 2 (Prozessfeuerungsanlagen und REF-VwV-Anlage BA-0301) gem. § 10 a Abs. 1 der 13. BImSchV

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Fließbild Emissionsmessstellen Teil 1 und Teil 2
- 1 Tabelle Frachtenberechnung NO_x und SO₂

Zuständige Dienststelle
Donaupark 12
93309 Kelheim
ÖPNV: Bushaltestelle Landratsamt

Besuchszeiten
Mo - Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Di u. Do 14.00 – 16.00 Uhr
Tel. Vereinbarung empfohlen

Raiffeisenbank Kreis Kelheim eG
IBAN:
DE04 7506 9014 0000 647500
Swift-Bic: GENODEF1ABS

Kreissparkasse Kelheim
IBAN:
DE46 7505 1565 0190 2012 77
Swift-Bic: BYLADEM1KEH

Tel.-Vermittlung (09441) 207-0

Telefax (09441) 207-213

www.landkreis-kelheim.de

poststelle@landkreis-kelheim.de

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Erteilung von Ausnahmen gem. der 13. BImSchV sowie der Ref-VwV

- 1.1 Der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH wird folgende Ausnahme gemäß § 26 i.V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 1 der 13. BImSchV erteilt:
In den Abgasen der Feuerungsanlagen mit den Öfen BA-1001 und BA-1101 (Kamin 4) darf auf Antrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH vom Oktober 2018, für SO₂ und SO₃, angegeben als SO₂, ein Emissionsgrenzwert von 600 mg/m³ für den Tagesmittelwert (TMW) und von 1200 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert (HMW) nicht überschritten werden (echte Gas-Gas-Mischfeuerung).
- Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff von 3 %.
- Die Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.
- 1.2 Auf Antrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH wird gemäß Nr. 5.2 der Ref-VwV im Abgas der Feuerungsanlage mit den Öfen BA-0201 (Kamin 1) für SO₂ und SO₃, angegeben als SO₂, ein Emissionsgrenzwert von 600 mg/m³ für den Tagesmittelwert (TMW) und von 1200 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert (HMW) für diese Feuerung zugelassen (echte Gas-Gas-Mischfeuerung).
- 1.3.1 Der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH wird eine Ausnahme von der kontinuierlichen Messung von Schwefeloxid am Ofen BA-0201 unter der Voraussetzung erteilt, dass die Emissionen an Schwefeloxid am Ofen BA-0201 halbjährlich und nach maßgeblichem Brennstoffwechsel ermittelt werden.
- 1.3.2 Die Erteilung einer Ausnahme von der kontinuierlichen Messung von Schwefeloxid am Ofen BA-1101 wird abgelehnt. Auf Ziffer 2.2.3.3 dieses Bescheides wird hingewiesen.
- 1.4 Auf Antrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH wird die SO₂-Kompensation der FCC-Anlage mit den Prozessfeuerungen Öfen BA-0721, BA-0101, BA-0201 (Kamin 1) und Öfen BA-0301, BA-0403, BA-0601, BA-0401, BA-0402, BA-0501 (Kamin 2) und Öfen BB-2601, BB-2602, BB-2603 (Kamin 3) und Öfen BA-1001, BA-1004, BA-1101 (Kamin 4) sowie der TA-Luft Anlage Claus 4-Anlage (Kamin 6 Ost) unter den Voraussetzungen und bei Einhaltung der unter Ziffer 2.2 dieses Bescheids festgelegten Anforderungen zugelassen.
- 1.5 Auf Antrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH wird die NO_x-Kompensation für die Prozessfeuerungsanlagen „Kesselhaus“ (BB-2601, BB-2602 und BB2603) am Kamin 3 mit den Prozessfeuerungsanlagen (BA-0403, BA-0601, BA-0401, BA-0402, BA-0501) und der REF-VwV-Anlage (BA-0301) am Kamin 2, vorbehaltlich des Einsatzes von sonstigen gasförmigen Brennstoffen und unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:
- 1.5.1 Abweichend von den unter Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen für NO₂ gilt für nachfolgende Anlagen

- Öfen BA-0301, BA-0403, BA-0601, BA-0401, BA-0402, BA-0501 (Kamin 2) und
- Öfen BB-2601, BB-2602, BB-2603 (Kamin 3) und

vorbehaltlich des Einsatzes sonstiger gasförmiger Brennstoffe, lediglich ein Emissionsgrenzwert gemäß folgender Berechnung:

Der zugelassene dynamische Emissionsgrenzwert ist wie folgt täglich zu berechnen:

$$EGW_{NOx} < \frac{\sum[(Q_{i \text{ Feuerung, Kamin 3}} \times C_{i \text{ NOx (Feuerung, Kamin 3)}})] + [(Q_{i \text{ Feuerung, Kamin 2}} \times C_{i \text{ NOx (Feuerung, Kamin 2)}})]}{\sum(Q_i)} * 0.95$$

Der Emissionswert ist wie folgt täglich zu ermitteln:

$$EW_{NOx \text{ erm}} = \frac{\sum[(Q_{i \text{ Feuerung, Kamin 3}} \times C_{i \text{ NOx erm (Feuerung, Kamin 3)}})] + [(Q_{i \text{ Feuerung, Kamin 2}} \times C_{i \text{ NOx erm (Feuerung, Kamin 2)}})]}{\sum(Q_i)}$$

Der ermittelte Emissionswert muss kleiner gleich dem zugelassenen dynamischen Emissionsgrenzwert sein:

$$EW_{NOx \text{ erm}} \leq EGW_{NOx}$$

Darin bedeuten:

EGW_{NOx} berechneter Emissionsgrenzwert für NO und NO₂, angegeben als NO₂ in mg/m³ für den Tagesmittelwert

Q_i Abgasvolumenstrom der jeweiligen Teilanlage im Normalbetrieb, der dynamisch entsprechend der aktuellen Auslastung der Teilanlage im Tagesmittel, angegeben in m³/h, ermittelt wird.

$C_{i \text{ NOx (Feuerung)}}$ gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2 dieses Bescheides bestimmter Emissionsgrenzwert für NO und NO₂, angegeben als NO₂, der jeweiligen Teilanlagen (Prozessfeuerungen und der REF-VwV-Anlage BA-0301) in mg/m³ für den Tagesmittelwert; vorhandene Monatsmittelwerte sind nach den Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für validierte Tagesmittelwerte der Richtlinie 2010/75/EU Anhang V Teil 4 im Tagesmittel umzurechnen ($C_{i \text{ NOx}} = C_{i \text{ NOx, Monatsmittelwert}} \times 1,1$)

$EW_{NOx \text{ erm}}$ ermittelter Emissionswert für NO und NO₂, angegeben als NO₂ in mg/m³ für den Tagesmittelwert

$C_{i \text{ NOx erm (Feuerung)}}$ die aktuell gemessenen Emissionen an Stickstoffdioxide, der jeweiligen Teilanlagen (Prozessfeuerungen und REF-VwV-Anlage BA-0301) bzw. der über eine gemeinsame Messeinrichtung verbundenen Teilanlagen im Tagesmittel, angegeben in mg/m³; vorhandene Monatsmittelwerte sind nach den Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für validierte Tagesmittelwerte der Richtlinie 2010/75/EU Anhang V Teil 4 in Tagesmittelwerte umzurechnen. ($C_{i \text{ NOx}} = C_{i \text{ NOx, Monatsmittelwert}} \times 1,1$)

1.5.2 Die max. Jahresfracht an NO₂ an den Kaminen 2 und 3 darf bei alleinigem Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in Summe 314 Tonnen/Jahr nicht überschreiten.

1.5.3 Das dem Landratsamt Kelheim vorgelegte Konzept vom 13.06.2013 der TÜV Süd Industrie Service zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung der Bayernoil Raffineriegesellschaft

am Standort Neustadt in der aktuellsten Fassung ist um die NO_x-Kompensationsüberwachung zu ergänzen und fortzuschreiben.

Die Ergänzung sowie die jeweiligen Aktualisierung des Konzeptes sind der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Kelheim) vorzulegen und bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

1.5.4 Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die oben aufgeführte NO_x-Kompensationsregelung vorbehaltlich des Einsatzes von sonstigen gasförmigen Brennstoffen bei allen dabei genannten Prozessfeuerungen und des REF-VwV-Anlage BA-0301 gilt. Sofern bei den Öfen BA-0403, BA-0301, BB-2601, BB-2602 Flüssigbrennstoff eingesetzt wird, findet obige Kompensationsregelung keine Anwendung.

1.5.5 Das Landratsamt Kelheim ist berechtigt, eine Änderung der unter Ziffer 1.5 dieses Bescheides festgelegten NO_x-Kompensationsregelung zu verlangen, sofern sich die einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen des BImSchG, der 13. BImSchV, der REF-VwV oder der TA Luft ändern oder neu gefasst bzw. neue einschlägige Vorschriften erlassen werden und deshalb eine Änderung der Emissionsgrenzwerte und/oder der zulässigen NO₂-Jahresfracht erforderlich wird.

2. Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 5 und Satz 3 BImSchG:

Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, vertreten durch Geschäftsführer Herrn Raue, wird durch nachträgliche Anordnung dazu verpflichtet bei der Raffinerie in Neustadt a.d. Donau folgende Anforderungen einzuhalten:

2.1 **Feuerungsanlagen – Zusammenfassende Nebenbestimmungen**

2.1.1 Die Nebenbestimmung 5.1.3.1 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) wird aufgehoben und durch folgende Anforderungen ersetzt:

A) Im Abgas des Ofens BA-1101 (Kamin 4 Ost) sowie in dem gemeinsamen Abgas der Öfen BA-0401, BA-0402 und BA-0501 (Kamin 2 West) dürfen jeweils

1. im Tagesmittel jeweils folgende Emissionsgrenzwerte
Gesamtstaub 5 mg/m³
Kohlenmonoxid 80 mg/m³
2. im Halbstundenmittel das Doppelte der unter A) Nr. 1 genannten Emissionsgrenzwerte
3. im Monatsmittel der folgende Emissionsgrenzwert
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 150 mg/m³,
sowie für den Halbstundenmittelwert 500 mg/m³

nicht überschritten werden.

Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff von 3%.

B) Im Abgas des Ofens BA-0201 (Kamin 1 Ost) dürfen jeweils

1. im Tagesmittel jeweils folgende Emissionsgrenzwerte

Gesamtstaub	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid bei gleichzeitigem Einsatz von Heizgas (HG) und gasförmigen Destillations- und Konversionsrückstände	300 mg/m ³
2. im Halbstundenmittel das Doppelte der unter B) Nr. 1 genannten Emissionsgrenzwerte	

nicht überschritten werden.

Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff von 3%.

2.1.2 In der Nebenbestimmung Nr. 5.1.3.2 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) werden Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 aufgehoben und durch folgende Anforderungen ersetzt:

In den gemeinsamen Abgasen der Öfen

- BA-0101 und BA-0721 (Kamin 1 West),
- BA-0301, BA-0403 und BA-0601 (Kamin 2 Ost),
- BB-2601, BB-2602 und BB-2603 (Kamin 3) und
- BA-1004 und BA-1001 (Kamin 4 West)

dürfen jeweils

A) bei Einsatz von sonstigen gasförmigen Brennstoffen

1. im Tagesmittel jeweils folgende Emissionsgrenzwerte:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
2. im Halbstundenmittel das Doppelte der unter A) Nr. 1 genannten Emissionsgrenzwerte
3. im Monatsmittel der folgende Emissionsgrenzwert

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	150 mg/m ³
sowie für den Halbstundenmittelwert von	500 mg/m ³

nicht überschritten werden;

B) bei Einsatz von flüssigen Destillations- oder Konversionsrückständen zusammen mit oder ohne anderen flüssigen Brennstoffen (Öfen BA 0101, BA-0301, BA-0403, BB-2601, BB-2602, BA-1004, BA-1001)

1. im Tagesmittel jeweils folgende Emissionsgrenzwerte:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	
• für den Ofen BA 0101,	300 mg/m ³
• für den Ofen BA 0403	300 mg/m ³
• für den Ofen BA 0301	0,30 g/m ³
• für die Öfen BB-2601 und BB-2602	300 mg/m ³
• für die Öfen BA-1004 und BA-1001	300 mg/m ³

2. im Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter B) Nr. 1 genannten Emissionsgrenzwerte

nicht überschritten werden.

Im Übrigen gilt die Nebenbestimmung 5.1.3.2. unverändert weiter.

- 2.1.3 Die Nebenbestimmung 5.1.3.4 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) wird aufgehoben und durch folgende Anforderungen ersetzt:

In den Abgasen der Feuerungsanlagen mit den Öfen

- a) BA-0101 und BA-0721 (Kamin 1 West) darf für SO_2 und SO_3 , angegeben als SO_2 , ein Emissionsgrenzwert von 35 mg/m^3 für den Tagesmittelwert (TMW) und von 70 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert (HMW) nicht überschritten werden. Der Emissionsgrenzwert gilt für die Feuerung von sonstigen gasförmigen Brennstoffen. Sofern der Einsatz von Flüssigbrennstoffen in dem Ofen BA- 0101 beabsichtigt wird, ist vorab das Landratsamt Kelheim zu informieren. Die obigen Grenzwerte sind vor Einsatz von Flüssigbrennstoff mit der Genehmigungsbehörde neu festzulegen, die Kompensationsregelung für SO_2 unter Nr. 2.2.1 dieses Bescheides entsprechend anzupassen.
- b) BA-0403, BA-0601 (Kamin 2 Ost), BA-0401, BA-0402 und BA-0501 (Kamin 2 West) darf für SO_2 und SO_3 , angegeben als SO_2 , ein Emissionsgrenzwert von 35 mg/m^3 für den Tagesmittelwert (TMW) und von 70 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert (HMW) nicht überschritten werden. Der Emissionsgrenzwert gilt für die Feuerung von sonstigen gasförmigen Brennstoffen. Sofern der Einsatz von Flüssigbrennstoffen im Ofen BA- 0403 beabsichtigt wird, ist vorab das Landratsamt Kelheim zu informieren. Die obigen Grenzwerte sind vor Einsatz von Flüssigbrennstoff mit der Genehmigungsbehörde neu festzulegen, die Kompensationsregelung für SO_2 unter Nr. 2.2.1 dieses Bescheides entsprechend anzupassen.
- c) BA-1004 (Kamin 4) darf für SO_2 und SO_3 , angegeben als SO_2 , ein Emissionsgrenzwert von 35 mg/m^3 für den Tagesmittelwert (TMW) und von 70 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert (HMW) nicht überschritten werden. Der Emissionsgrenzwert gilt für die Feuerung von sonstigen gasförmigen Brennstoffen. Sofern der Einsatz von Flüssigbrennstoffen beabsichtigt wird, ist vorab das Landratsamt Kelheim zu informieren. Die obigen Grenzwerte sind vor Einsatz von Flüssigbrennstoff mit der Genehmigungsbehörde neu festzulegen, die Kompensationsregelung für SO_2 unter Nr. 2.2.1 dieses Bescheides entsprechend anzupassen.
- d) BA-1001 und BA-1101 (Kamin 4) dürfen auf Antrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, für SO_2 und SO_3 , angegeben als SO_2 , ein Emissionsgrenzwert von 600 mg/m^3 für den Tagesmittelwert (TMW) und von 1200 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert (HMW) nicht überschritten werden (echte Gas-Gas-Mischfeuerung).

Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff von 3 %.

Die Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

Auf die Kompensationsregelung für SO_2 für die FCC-Anlage unter Ziffer 2.2.1 dieses Bescheids wird besonders hingewiesen.

2.1.4 Die Auflage Ziffer 5.1.3.5 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) wird aufgehoben und durch folgende Anforderungen ersetzt:

In den Abgasen der Feuerungsanlagen mit den Öfen BB-2601, BB-2602 und BB-2603 (Kamin 3) darf für SO₂ und SO₃, angegeben als SO₂, ein Emissionsgrenzwert von 35 mg/m³ für den Tagesmittelwert (TMW) und von 70 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert (HMW) nicht überschritten werden. Der Emissionsgrenzwert gilt für die Feuerung von sonstigen gasförmigen Brennstoffen. Sofern der Einsatz von Flüssigbrennstoffen in den Öfen BB-2601 und BB-2602 beabsichtigt wird, ist vorab das Landratsamt Kelheim zu informieren. Die obigen Grenzwerte sind vor Einsatz von Flüssigbrennstoff mit der Genehmigungsbehörde neu festzulegen, die Kompensationsregelung für SO₂ unter Nr. 2.2.1 dieses Bescheides entsprechend anzupassen.

Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff von 3 %.

Die Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

Auf die Kompensationsregelung für SO₂ für die FCC-Anlage unter Ziffer 2.2.1 dieses Bescheids wird besonders hingewiesen.

2.1.5 Bei den der Ref-VwV unterliegenden Feuerungsanlagen mit den Öfen

- a) BA-0301 (Kamin 2) dürfen die Emissionen an SO₂ und SO₃ im Abgas die Massenkonzentration von 35 mg/m³ angegeben als SO₂ nicht überschreiten. Der Emissionsgrenzwert gilt für die Feuerung von sonstigen gasförmigen Brennstoffen. Sofern der Einsatz von Flüssigbrennstoffen in dem Ofen BA- 0301 beabsichtigt wird, ist vorab das Landratsamt Kelheim zu informieren. Die obigen Grenzwerte sind vor Einsatz von Flüssigbrennstoff mit der Genehmigungsbehörde neu festzulegen, die Kompensationsregelung für SO₂ unter Nr. 2.2.1 dieses Bescheides entsprechend anzupassen.
- b) BA-0201 (Kamin 1) dürfen auf Antrag der Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH die Emissionen an SO₂ und SO₃ im Abgas die Massenkonzentration von 600 mg/m³ angegeben als SO₂ nicht überschreiten (echte Gas-Gas-Mischfeuerung).

Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff von 3 %.

Die Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

Auf die Kompensationsregelung für SO₂ für die FCC-Anlage unter Ziffer 2.2.1 dieses Bescheids wird besonders hingewiesen.

2.1.6 In der Nebenbestimmung Ziffer 5.1.4.1 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) wird Satz 2 (Ausnahme kontinuierliche Messung Gesamtstaub) ersatzlos gestrichen.

Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sofern auf die kontinuierliche Messung des Feuchtegehalts verzichtet werden kann, sind bei sonstigen gasförmigen Brennstoffen kontinuierliche Heizgasdichtemessungen mit einer Verfügbarkeit von mindestens 95 % vorzunehmen.“

Im Übrigen gilt die Nebenbestimmung Ziffer 5.1.4.1 unverändert weiter.

2.1.7 Die Nebenbestimmung Ziffer 5.1.4.3 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) wird ersatzlos gestrichen.

2.1.8 Die Nebenbestimmung Ziffer 5.1.5.2 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) wird wie folgt ergänzt:

„Der Wert des Konfidenzintervalls von 95 % eines einzelnen Messergebnisses darf an der für den Monatsmittelwert nach § 7 Abs. 4 der 13. BImSchV festgelegten Emissionsbegrenzung für Stickstoffoxide den Prozentsatz von 20 % nicht überschreiten. Die Halbstundenmittelwerte vor Abzug der in der Kalibrierung ermittelten Messunsicherheit (normierte Werte) müssen für die Zwecke der nach § 25 der 13. BImSchV zu ermittelnden Jahresemissionsfrachten verfügbar sein.“

Im Übrigen gilt die Nebenbestimmung Ziffer 5.1.5.2 unverändert weiter.

2.1.9 Satz 1 der Nebenbestimmung 5.1.7.2 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) erhält folgende Fassung:

„Das dem Landratsamt Kelheim vorgelegte Konzept vom 13.06.2013 der TÜV Süd Industrie Service zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung der Bayernoil Raffineriegesellschaft am Standort Neustadt ist als Anlage Ziffer 2.1.34 in der jeweils aktuellsten Fassung Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides; die Aktualisierung des Konzeptes ist der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Kelheim) vorzulegen und bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.“

Im Übrigen gilt die Nebenbestimmung Ziffer 5.1.7.2 unverändert weiter.

2.1.10 Die Nebenbestimmung Ziffer 5.1.7.3 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) wird wie folgt ergänzt:

„Der Betreiber hat die Monatsmittelwerte nach § 7 Abs. 4 der 13. BImSchV und der Nr. 3 der Ref-VwV auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen. Hierzu sind über einen gleitenden Zeitraum von 30 Tagen die validierten Halbstundenmittelwerte zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen.“

Im Übrigen gilt die Nebenbestimmung Ziffer 5.1.7.3 unverändert weiter.

2.1.11 Die Nebenbestimmung Ziffer 5.1.7.5 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) wird aufgehoben und durch folgende Anforderung ersetzt:

Die Emissionsgrenzwerte im Abgas der Öfen BA-1101 und in dem gemeinsamen Abgas der Öfen BA-0401, BA-0402 und BA-0501 sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 3 der 13. BImSchV vom 19.12.2017 validierten Monatsmittel-, Tagesmittel- und Halbstundenmittelwertes die unter Ziffer 2.1.1 dieses Bescheides jeweils festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Die Emissionsgrenzwerte im Ofen BA-0201 (Ref-VwV) sind eingehalten, wenn kein Ergebnis Nr. B 1.7 des Anhanges der Bundeseinheitlichen Praxis validierten Monatsmittel-, Tagesmittel- und Halbstundenmittelwert unter Ziffer 2.1.1 überschreitet.

Kompensation NOx

Abweichend von Absatz 1 ist beim Einsatz von ausschließlich sonstigen gasförmigen Brennstoffen der Emissionsgrenzwert für NOx bei den Öfen BB-2601, BB2602, BB-2603 (Kamin 3), **BA-0401**, **BA-0402**, **BA-0501**, BA- 0403, BA- 0601 und BA-0301 (Kamin 2) eingehalten, wenn der gemäß Anforderung 1.5.1 dieses Bescheides ermittelte Emissionswert kleiner gleich dem zugelassenen dynamischen Emissionsgrenzwert ist.

2.1.12 Die Nebenbestimmung Ziffer 5.1.7.6 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) wird aufgehoben und durch folgende Anforderung ersetzt:

Die Emissionsgrenzwerte in den gemeinsamen Abgasen der

- Öfen BA-0101 und BA-0721,
- Öfen BA-0301, BA-0403 und BA-0601,
- Öfen BB-2601, BB-2602 und BB-2603 und
- Öfen BA-1001 und BA-1004

sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 3 der 13. BImSchV vom 19.12.2017 validierten Monatsmittel-, Tagesmittel- und Halbstundenmittelwertes die unter der Auflage Ziffer 2.1.2 dieses Bescheides i.V.m. Auflage Ziffer 5.1.3.3 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) jeweils festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten.

Die Emissionsgrenzwerte im Ofen BA-0301 (Ref-VwV) sind eingehalten, wenn kein Ergebnis Nr. B 1.7 des Anhanges der Bundeseinheitlichen Praxis validierten Monatsmittel-, Tagesmittel- und Halbstundenmittelwert unter Ziffer 2.1.2 überschreitet.

Die Emissionsgrenzwerte des Ofen BA-0301 sind auch eingehalten, wenn die Emissionen im gemeinsamen Abgas mit den Feuerungsanlagen BA-0403 und BA-0601 gemessen werden und der Grenzwert nach Ziffer 2.1.2 dieses Bescheides eingehalten wird.

Kompensation NO_x

Abweichend von Satz 1 und Satz 2 ist beim Einsatz von ausschließlich sonstigen gasförmigen Brennstoffen der Emissionsgrenzwert für NO_x bei den Öfen **BB-2601, BB-2602, BB-2603** (Kamin 3), BA-0401, BA-0402, BA-0501, **BA-0403, BA-0601 und BA-0301** (Kamin 2) eingehalten, wenn der gemäß Anforderung 1.5.1 dieses Bescheides ermittelte Emissionswert kleiner gleich dem zugelassenen dynamischen Emissionsgrenzwert ist.

2.1.13 Die Nebenbestimmung Ziffer 5.1.7.7 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) wird aufgehoben und durch folgende Anforderung ersetzt:

Der Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, in den gemeinsamen Abgasen der Öfen

- BA-0101, BA-0721 (Kamin 1 West),
- BA-0401, BA-0402, BA-0501, BA-0403, BA-0301, BA-0601 (Kamin 2),
- BA-1001, BA-1004 und BA-1101 (Kamin 4)

ist eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 3 der 13. BImSchV vom 19.12.2017 validierten Tagesmittel- und Halbstundenmittelwertes den unter Ziffer 2.1.3 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwert als über die Abgasvolumenströme gewichteten Durchschnittswert überschreitet.

Der Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, in den gemeinsamen Abgasen der Öfen

- BB-2601, BB-2602 und BB-2603 (Kamin 3)

ist eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 3 der 13. BImSchV vom 19.12.2017 validierten Tagesmittel- und Halbstundenmittelwertes den unter Ziffer 2.1.4 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwert als über die Abgasvolumenströme gewichteten Durchschnittswert überschreitet.

Kompensation SO₂

Abweichend von Satz 1 und Satz 2 ist beim Einsatz von ausschließlich sonstigen gasförmigen Brennstoffen der Emissionsgrenzwert für SO_x eingehalten, wenn der gemäß

Anforderung 2.2.1 dieses Bescheides ermittelte Emissionswert für die dort genannten Öfen kleiner gleich dem zugelassenen dynamischen Emissionsgrenzwert ist.

2.1.14 Die Nebenbestimmung Ziffer 5.1.8.1 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) wird aufgehoben und durch folgende Anforderung ersetzt:

Alle sechs Monate ist durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter Ziffer 2.1.1 dieses Bescheids angeordneten Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid und für die Stickstoffoxide im Abgas des Ofens BA-0201 und die unter Ziffer 2.1.5 dieses Bescheides angeordneten Emissionsbegrenzungen für Schwefeldioxide im Abgas des Ofens BA-0201 nicht überschritten werden.

Jährlich ist durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter Ziffer 2.1.1 dieses Bescheids angeordneten Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub im Abgas des Ofens BA-0201 nicht überschritten werden.

2.1.15 Die Nebenbestimmung Ziffer 5.1.8.3 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) wird aufgehoben und durch folgende Anforderung ersetzt:

Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter der Auflage Ziffer 2.1.1 und 2.1.5 dieses Anordnungsbescheids jeweils festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

2.1.16 Die in Nebenbestimmung 5.1.8.5 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) festgelegten Äquivalenzfaktoren werden gem. Anlage 2 der 13. BImSchV wie folgt geändert:

Stoff	Äquivalenzfaktor
2,3,7,8-Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1,2,3,7,8-Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	1
1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01
Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,0003
2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1
2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,3
1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,03
1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01

Stoff	Äquivalenzfaktor
1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
Octachlordibenzofuran (OCDF)	0,0003
PCB 77	0,0001
PCB 81	0,0003
PCB 126	0,1
PCB 169	0,03
PCB 105	0,00003
PCB 114	0,00003
PCB 118	0,00003
PCB 123	0,00003
PCB 156	0,00003
PCB 157	0,00003
PCB 167	0,00003
PCB 189	0,00003

Im Übrigen gilt die Nebenbestimmung Ziffer 5.1.8.5 unverändert weiter.

2.1.17 Die Nebenbestimmung Nr. 5.2 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) wird wie folgt ergänzt:

„Zur Überwachung diffuser VOC-Emissionen in der Luft am gesamten Standort sind alle folgender Techniken anzuwenden:

- Schnüffelverfahren assoziiert mit Korrelationskurven für wichtige Anlagenteile
- Gasdetektion mittels optischer Bildgebung
- Berechnungen der kontinuierlichen Emissionen auf der Basis von Emissionsfaktoren, die regelmäßig z.B. alle zwei Jahre durch Messungen validiert werden.“

2.1.18 HINWEISE

- Der Hinweis unter Ziffer 5.1.2.14 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) ist überholt und wird daher wie folgt neu gefasst:
„Da die Abgase der Öfen BA-0401, BA-0402 und BA-0501 sowie BA-0403 und BA-0601 unter Berücksichtigung des räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs jeweils über einen gemeinsamen Rauchgaskanal zu dem Kamin 2 (West) bzw. (Ost) abgeleitet werden, gelten diese Prozessfeuerungen als eine Feuerungsanlage im Sinne von § 3 Abs. 1 der 13. BImSchV (Aggregationsregelung).
Nicht berücksichtigt wird dabei die Prozessfeuerungsanlage BA-0301 mit einer FWL von [REDACTED]“
- Der Hinweis unter Ziffer 5.1.2.26 des Bescheides des LRA KEH vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) ist überholt und wird daher wie folgt neu gefasst:
„Da die Abgase der Öfen BA-1001, BA-1004 und BA-1101 unter Berücksichtigung des räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs jeweils über einen gemeinsamen Rauchgaskanal zu dem Kamin 4 (West) bzw. (Ost) abgeleitet werden, gelten diese Prozessfeuerungen als eine Feuerungsanlage im Sinne von § 3 Abs. 1 der 13. BImSchV (Aggregationsregelung).“

2.2 FCC-Anlage

2.2.1 Die Auflage Ziffer Nr. 21.4.2.5.7 („Glockenregelung“) des Bescheides des Landratsamtes Kelheim 26.8.2013 (ISAR-Bescheid) wird aufgehoben und durch folgende Anforderungen ersetzt:

Abweichend von den in Ziffern 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 dieses Bescheides sowie Ziffer 2.1.2 der Anordnung des Landratsamtes Kelheim vom 23.10.2018 festgelegten Emissionsbegrenzungen für SO₂ und SO₃, angegeben als SO₂ gilt für nachfolgende Anlagen

- Öfen BA-0721, BA-0101, BA-0201 (Kamin 1) und
- Öfen BA-0301, BA-0403, BA-0601, BA-0401, BA-0402, BA-0501 (Kamin 2) und
- Öfen BB-2601, BB-2602, BB-2603 (Kamin 3) und
- Öfen BA-1001, BA-1004, BA-1101 (Kamin 4) und
- Claus 4-Anlage (Kamin 6 Ost) und
- FCC-Anlage

vorbehaltlich des Einsatzes von sonstigen gasförmigen Brennstoffen
lediglich ein Emissionsgrenzwert gemäß folgender Berechnung:

Der zugelassene dynamische Emissionsgrenzwert ist wie folgt täglich zu berechnen:

$$EGW_{SO_x} = \frac{\sum[(Q_i \text{ Feuerungsanlagen} \times C_{i SO_x (\text{Feuerungsanlagen})})] + [(Q_i \text{ Claus 4} \times C_{i SO_x (\text{Claus4})})] + [(Q_i \text{ FCC} \times C_{i SO_x (\text{FCC})})]}{\sum(Q_i)} * 0,95$$

Der Emissionswert ist wie folgt täglich zu ermitteln:

$$EW_{SO_x \text{ erm}} = \frac{\sum[(Q_i \text{ Feuerungsanlagen} \times C_{i SO_x \text{ erm} (\text{Feuerungsanlagen})})] + [(Q_i \text{ Claus 4} \times C_{i SO_x \text{ erm} (\text{Claus4})})] + [(Q_i \text{ FCC} \times C_{i SO_x \text{ erm} (\text{FCC})})]}{\sum(Q_i)}$$

Der ermittelte Emissionswert muss kleiner gleich dem zugelassenen dynamischen Emissionsgrenzwert sein:

$$EW_{SO_x \text{ erm}} \leq EGW_{SO_x}$$

Darin bedeuten:

EGW_{SO_x} berechneter Emissionsgrenzwert für SO₂ und SO₃, angegeben als SO₂ in mg/m³ für den Tagesmittelwert

Q_i Abgasvolumenstrom der jeweiligen Teilanlage im Normalbetrieb, der dynamisch entsprechend der aktuellen Auslastung der Teilanlage im Tagesmittel, angegeben in m³/h, ermittelt wird.

C_{i SO_x (Feuerungsanlagen)} gemäß Nr. 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 dieses Bescheides bestimmter Emissionsgrenzwert für SO₂ und SO₃, angegeben als SO₂, der jeweiligen Prozessfeuerungen

$$C_{i SO_x (\text{Claus 4})} = \frac{\text{Fracht aus der Schwefelproduktion, Claus 4} * 2 * 0,002 * 1.000.000 \text{ mg/kg}}{(0,998 * \text{Rauchgasvolumen, Claus 4})}$$

Der zulässige SEG (Schwefelemissionsgrad der Claus 4) ist 0,2% = der Wert von 0,002;

Die Schwefelproduktion (kg/h) und das Rauchgasvolumen (Nm³/h) der Claus 4 werden kontinuierlich gemessen;

Der Faktor 2 ergibt sich aus der stöchiometrischen Verbrennungsgleichung S wird zu SO₂ 64/32;

Umrechnungsfaktor der Schwefelfracht von kg/h auf mg/h ist durch den Faktor von * 1.000.000 mg/kg erforderlich

Der Faktor 0,998 ergibt sich aus:

Input = S-Massenstrom Abgas + S-Massenstrom Produkt

S - Massenstrom Abgas = 0,002 * Input

S - Massenstrom Produkt = 0,998 * Input

S - Massenstrom Abgas = 0,002 * Input = (0,002 * S Massenstrom Produkt) / 0,998

$C_{i\ SO_x\ (FCC)}$	gemäß Nr. 2.1.2 der Anordnung vom 23.10.2018 bestimmte Massenkonzentration für SO_2 und SO_3 , angegeben als SO_2
$EW_{SO_x\ erm}$	ermittelter Emissionswert für SO_2 und SO_3 , angegeben als SO_2 in mg/m^3 für den Tagesmittelwert
$C_{i\ SO_x\ erm\ (Feuerungsanlagen)}$	die aktuell gemessenen Emissionen an Schwefeloxiden, der jeweiligen Teilanlage bzw. der über eine gemeinsame Messeinrichtung verbundenen Teilanlagen im Tagesmittel, angegeben in mg/m^3 , ermittelt aus den validierten Halbstundenmittelwerten.
$C_{i\ SO_x\ erm\ (Claus\ 4)}$	die kontinuierlich gemessenen Emissionen an Schwefeloxiden, der Claus 4 im Tagesmittel, angegeben in mg/m^3
$C_{i\ SO_x\ erm\ (FCC)}$	die aktuell gemessenen Emissionen an Schwefeloxiden, der jeweiligen Teilanlage bzw. der über eine gemeinsame Messeinrichtung verbundenen Teilanlagen im Tagesmittel, angegeben in mg/m^3

Die max. Jahresfracht an SO_2 darf bei alleinigem Einsatz von gasförmigen Brennstoffen 2020 Tonnen/Jahr nicht überschreiten.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die oben aufgeführte Kompensationsregelung vorbehaltlich des Einsatzes von sonstigen gasförmigen Brennstoffen bei allen genannten Prozessfeuerungen gilt. Sofern bei den Öfen BA-0101, BA 0721, BA-0403, BA-1004, BB-2601, BB-2602 Flüssigbrennstoff eingesetzt wird, findet obige Kompensationsregelung keine Anwendung.

2.2.2 In dem Konzept vom 13.06.2013 der TÜV Süd Industrie Service zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung der Bayernoil Raffineriegesellschaft am Standort Neustadt sind die technischen Anlagedaten zur Ermittlung des unter Nr. 2.2.1 dieses Bescheides zugelassenen dynamischen Emissionsgrenzwertes bzw. zu ermittelnden Emissionswerts zu ergänzen bzw. neu festzulegen.

Die Ergänzung und Festlegung der technischen Anlagedaten (z. B. Rauchgasvolumen, Umrechnungsfaktoren, SEG) bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Auf Ziffer 21.4.2.9.2 des Bescheids vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) bzw. Ziffer 2.1.6 der Anordnung vom 23.10.2018 wird verwiesen.

2.2.3 Kontinuierliche Messung an der Feuerungsanlage BA-1101

2.2.3.1 Die Nebenbestimmung Nr. 21.4.2.6.1 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (Az. V 1 – 170.18.43, ISAR-Bescheid) wird wie folgt ergänzt:

„Die Gesamtstaubemission ist ohne Beitrag des SO_3 zum Messwert auszuweisen. Bei der kontinuierlichen Messung kann die Massenkonzentration an Schwefeltrioxid (SO_3) bei der Kalibrierung ermittelt und durch Berechnung berücksichtigt werden.“

Im Übrigen bleibt die Nebenbestimmung 21.4.2.6.1 des ISAR-Bescheids unverändert weiter bestehen.

2.2.3.2 Gesamtstaub:

Die Nebenbestimmung Nr. 21.4.2.6.3 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (Az. V1-170.18.43, ISAR-Bescheid) wird ersatzlos aufgehoben.

2.2.3.3 Schwefeloxid:

Die Nebenbestimmung Nr. 21.4.2.6.4 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (Az. V 1 – 170.18.43, ISAR-Bescheid) wird ersatzlos aufgehoben.

2.2.4 Auswertung und Beurteilung

Die Nebenbestimmung Nr. 21.4.2.9.3 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (Az. V 1 – 170.18.43, ISAR-Bescheid) wird ergänzt, indem nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt wird:

„Werden zur Emissionsminderung nachgeschaltete Abgasreinigungseinrichtungen eingesetzt, so darf für die Stoffe, für die die Abgasreinigungseinrichtung betrieben wird, die Umrechnung nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.“

Im Übrigen bleibt die Nebenbestimmung 21.4.2.9.3 des ISAR-Bescheids unverändert weiter bestehen.

2.3 Mild Hydrocracker-Anlage (MHC-Ofen)

2.3.1 Die Auflage Ziffer 7.7.2.4.1 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) wird aufgehoben und durch folgende Anforderungen ersetzt:

Im Abgas des Ofens BA-0251 dürfen

1.) im Tagesmittel jeweils folgende Emissionsgrenzwerte:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³

2.) im Halbstundenmittel das Doppelte der unter Nr. 1 genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die Emissionsgrenzwerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Volumengehalt an Sauerstoff vom 3 %.

2.3.2 Kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids

Die Nebenbestimmung Nr. 7.7.2.5.2 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (Az. V 1 – 170.18.43, ISAR-Bescheid) wird ersatzlos aufgehoben.

2.4 Dämpferückgewinnungsanlagen (VRU I und VRU II)

Die Nebenbestimmung Nr. 8.1.8 des Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 17.08.1989, AZ. III4-170-45/89 wird aufgehoben und durch folgende Anforderung ersetzt:

In den gereinigten Abgasen der unter Auflage Ziffer 8.1.3 und 8.1.5 des Bescheids des Landratsamtes Kelheim vom 17.08.1989, AZ. III4-170-45/89, genannten Abgasreinigungseinrichtungen darf jeweils eine Massenkonzentration an Benzol $< 1 \text{ mg/m}^3_n$ und an organischen Stoffen, ausgenommen Methan, von insgesamt 50 mg/m^3_n , angegeben als Gesamt-C ohne Methan, nicht überschritten werden.

2.5 Nachverarbeitung von schwefelwasserstoffhaltigen Abgasen

Gase aus Entschwefelungsanlagen oder anderen Quellen mit einem Volumengehalt von Schwefelwasserstoff von mehr als 0,4 % und mit einem Massenstrom an Schwefelwasserstoff von mehr als 1 Megagramm (Mg) pro Tag sind weiterzuverarbeiten.

Die Gase die nicht weiterverarbeitet werden, sind einer Nachverbrennung zuzuführen. Schwefelwasserstoffhaltiges Wasser darf nur so geführt werden, dass ein Ausgasen in die Atmosphäre vermieden wird.

3. **Kostenentscheidung**

Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für den Bescheid beträgt 3.500,00 €.

Die Auslagen betragen 4,10 €.

GRÜNDE

I.

Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH (BO) betreibt in Neustadt a.d. Donau eine Erdölraffinerie (Betriebsteil (BT) Neustadt). Die Erdölraffinerie ist unter Ziffer 4.4.1 Buchstaben G/E des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannt. Sie ist auch eine Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IE-Richtlinie) – Neufassung ABL. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

Die Umsetzung der europäischen IE-Richtlinie in nationales Recht erfolgte mit Artikelgesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I. S. 734) und der ersten und zweiten Artikelverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973 und 1021) und führte zu einer Anpassung der geltenden nationalen Vorschriften.

Im Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.10.2014 (ABl. L 307/38) wurden außerdem die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas vom 9. Oktober 2014 veröffentlicht.

Im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesregierung (GMBI), Ausgabe Nr. 56-57/2017, wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 (2014/738/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (REF-VwV) vom 19. Dezember 2017 veröffentlicht.

Der im Rahmen des ISAR-Projekts erlassene Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 (Az. V1-170.18.43) umfasst u.a. unterschiedliche Feuerungsanlagen, die Fluid-Catalytic-Cracking-Anlage (FCC-Anlage), die Mild Hydrocracker-Anlage (MHC-Anlage) oder die sog. Claus-Anlagen der Erdölraffinerie in Neustadt a.d.Do. Für die FCC-Anlage wurde bereits im ISAR-Bescheid eine Kompensation für die Schwefeloxid-Emissionen geregelt (sog. „Glockenlösung“).

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung vorzunehmen und sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG einhält.

Die Überprüfung wurde in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern durchgeführt und festgestellt, dass die Genehmigung des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013, Az. V1-170.18.43 (ISAR-Bescheid) für die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH zur Sicherstellung der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG durch z.B. neue Emissionsbegrenzungen oder auch Messvorgaben einer Aktualisierung/Anpassung bedarf. Bei der Prüfung der einschlägigen

Nebenbestimmungen des ISAR-Bescheides wurden auch die Vorgaben der 13. BImSchV vom 02.05.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2017, eingearbeitet.

Mit Schreiben vom Oktober 2018 sowie November 2018 beantragte die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH

- die Erweiterung der vorhandenen SO₂-Kompensation der FCC-Anlage mit den Prozessfeuerungen an den Kaminen 1 bis 4 sowie Claus 4 (SO₂-Glockenregelung) auf Basis Kapitel 8 der REF-VwV sowie § 10 a Abs. 2 der 13. BImSchV,
- eine Ausnahme nach § 26 der 13. BImSchV von der Emissionsbegrenzung aus § 10 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 der 13. BImSchV für einen SO₂-Grenzwert von 600 mg/m³ für die Mischfeuerung an den Prozessöfen BA-1001 und BA-1101,
- die Zulassung eines SO₂-Grenzwerts für den Ofen BA-0201 von 0,60 g/m³ gemäß Kapitel 5.2 REF-VwV,
- den Verzicht der kontinuierlichen SO₂-Messung an den Öfen BA-0201 und BA-1101 und
- eine NO_x-Kompensation der Dampfkessel BB-2601, BB-2602 und BB-2603 am Kamin 3 mit dem Kamin 2 (Prozessfeuerungsanlagen und REF-VwV-Anlage BA-0301) gem. § 10 a Abs. 1 der 13. BImSchV.

Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH wurde im Rahmen mehrerer Gespräche zu den erforderlichen Anordnungen angehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i. V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich für den Erlass der Anordnungen sowie für die Erteilung der Ausnahmen nach REF-VwV und der 13. BImSchV zuständig.

2. Erteilung von Ausnahmen

2.1 Ausnahme für den Emissionsgrenzwert für Schwefeloxid bei den Feuerungsanlagen BA-1001 und BA-1101 gemäß § 26 i.V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 1 der 13. BImSchV (Nr. 1.1 dieses Bescheids)

Die Abgase der Feuerungsanlage BA-1001 mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von [REDACTED] (Anzeige gem. § 15 BImSchG von 2014) sowie der Feuerungsanlage BA-1101 mit einer FWL von [REDACTED] werden über den gemeinsamen Kamin 4 abgeleitet. Es handelt es sich daher aufgrund der Aggregationsregeln des § 3 der 13. BImSchV bei beiden Öfen um Anlagen, die dem Anwendungsbereich der 13. BImSchV unterliegen (§ 1 Abs. 1 i.V. § 3 Abs. 1 der 13. BImSchV). Beide Öfen werden Gas-Gas-mischgefeuert, es liegt eine echte Mischfeuerung vor. Der derzeitig genehmigte maximale Grenzwert für SO₂ beträgt bei dem Ofen BA-1001 1000 mg/m³_n und bei dem Ofen BA-1101 600 mg/m³ im Tagesmittel.

Gemäß § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV können auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften der 13. BImSchV zugelassen werden, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der 13. BImSchV nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,

3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft von 2002 auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.

Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH beantragte im Oktober 2018 eine entsprechende Ausnahme. Dabei soll der Grenzwert für SO₂ von 600 mg/m³ im Tagesmittel je für die Öfen BA-1001 und BA-1101 gelten.

Die Abgase der Feuerungsanlage BA-1001 werden zusammen mit den Abgasen der Feuerungsanlage BA-1004 in den Kamin 4 (West) eingeleitet. Die bisherigen Messungen zeigen, dass ein Grenzwert von je 35 mg/m³ für SO₂ aufgrund der Einsatzstoffe nicht eingehalten werden kann. In der Genehmigung vom 26.8.2013 (ISAR-Bescheid) wurde ein SO₂-Grenzwert für die Feuerungsanlagen BA-1001 und BA-1004 von je 1000 mg/m³_n zugestanden. Nunmehr gilt für die Feuerungsanlage BA-1004 ein SO₂-Grenzwert von 35 mg/m³. Für Öfen mit Mehrstofffeuerung von Destillations- oder Konversionsrückständen, wie bei der Feuerungsanlage BA-1001 gegeben, kann im Rahmen einer Ausnahme nach § 26 der 13. BImSchV ein Emissionswert für SO₂ von max. 600 mg/m³ zugestanden werden (auf das Positionspapier der Regierung von Oberbayern vom 12.10.2018, S. 6 wird insofern verwiesen). Der Grenzwert von 600 mg/m³ für SO₂ liegt innerhalb der Bandbreite der BVT-Schlussfolgerungen für Öfen mit echter Mischfeuerung; die Ausnahme steht den rechtlichen und fachlichen Anforderungen aus der Richtlinie 2010/78/EU daher nicht entgegen. Gleiches gilt für die Feuerungsanlage BA-1101, die zumindest im Volllastbetrieb einen SO₂-Grenzwert von 35 mg/m³ voraussichtlich nicht einhalten könnte. Auch hier ist eine echte Mischfeuerung mit Destillations- oder Konversionsrückständen gegeben, der bisher bereits zugestandene SO₂-Grenzwert von 600 mg/m³ kann daher weiterhin beibehalten werden.

Der Schornstein der Feuerungsanlagen BA-1001 und BA-1101 hat eine Höhe von 150 m (Kamin 4). Der nunmehr beantragte SO-Grenzwert von 600 mg/m³ wurde bereits mit Bescheid vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) und mit der vorhandenen Schornsteinhöhe geprüft und genehmigt. Der Kamin 4 ist daher in Bezug auf den SO-Grenzwert 600 mg/m³ auch ausreichend hoch.

Die Erteilung der Ausnahme steht den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S.17) nicht entgegen. Im Durchführungsbeschluss über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas, wird für Feuerungsanlagen mit echter Mischfeuerung, bezüglich Schwefeloxid eine Emissionsbandbreite mit einem Grenzwert ≤ 600 mg/m³ im Monatsmittel vorgegeben (s. BVT 36 Tab. 14). Damit steht der beantragte SO₂-Grenzwert von 600 mg/m³ als Tagesmittelwert den Anforderungen aus der IE-Richtlinie nicht entgegen.

Die Zulassung der beantragten Ausnahme liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Kelheim als zuständige Genehmigungsbehörde.

Wie bereits dargelegt, steht der beantragte Grenzwert den Anforderungen der IE-RL nicht entgegen. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren (z.B. Gesundheitsgefährdungen) sowie erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind durch die Zulassung des, auch bisher geltenden Grenzwerts von 600 mg/m³ bzw. des von 1000 mg/m³ auf 600 mg/m³ reduzierten Grenzwertes, nicht zu befürchten. Ohne eine entsprechende Ausnahme wäre zudem die sowohl nach Ref-VwV als auch nach BVT-Schlussfolgerungen vorgesehene Möglichkeit der SO₂-Kompensation einer FCC-Anlage kaum möglich, da die dafür erforderlichen SO₂-Senken durch Anlagen der 13. BImSchV nicht gegeben wären. Die REF-VwV sieht aber explizit auch die Möglichkeit einer Kompensation einer REF-VwV Anlage mit Anlagen nach der 13. BImSchV vor. Ohne Zulassung

des SO₂-Grenzwerts von 600 mg/m³ wäre in Hinblick auf die gesamte Raffinerieanlage, die sowohl der 13. BImSchV als auch der REF-VwV unterliegt, der Bau einer Rauchgasentschwefelungsanlage zur Einhaltung der SO₂-Grenzwerte erforderlich. Die BVT-Schlussfolgerungen sehen neben entsprechenden Entschwefelungsanlagen jedoch auch die Möglichkeit der Kompensation als beste verfügbare Technik vor. Die Forderung des Baus einer Entschwefelungsanlage erscheint vor diesem Hintergrund nicht verhältnismäßig. Mit den unter Ziffer 2.1.3 bis 2.1.5 getroffenen Anordnungen wird zudem der zulässige SO₂-Grenzwert der Raffinerieanlage im Ganzen erheblich reduziert, so dass die zukünftig zulässige SO₂-Fracht im Vergleich zur bisher zulässigen SO₂-Fracht erheblich verringert wird.

2.2 Ausnahme für einen Emissionswert von 0,60 g/m³ für die Feuerungsanlage mit den Ofen BA-0201 (Kamin 1) für SO₂ und SO₃, angegeben als SO₂.

Für die Feuerungsanlage BA-0201 mit einer Feuerungswärmeleistung von [REDACTED] sind die Vorgaben der REF-VwV einschlägig, da hier die Aggregationsregel des § 3 Abs. 1 der 13. BImSchV keine Anwendung findet (§ 3 Abs. 3 der 13. BImSchV).

In der Feuerungsanlage BA-0201 werden Destillations- oder Konversionsrückstände aus der Rohölraffinierung zusammen mit sonstigen gasförmigen Brennstoffen verfeuert. Gemäß Nr. 5.2 der REF-VwV kann auf Antrag für bestehende Feuerungsanlagen, die Destillations- oder Konversionsrückstände aus der Rohölraffinierung allein oder zusammen mit anderen Brennstoffen für den Eigenverbrauch verfeuern, für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, einen Emissionswert von 0,60 g/m³ als über die Abgasvolumenströme gewichteten Durchschnittswert zugelassen werden. Die Voraussetzungen für eine entsprechende Zulassung liegen grundsätzlich vor.

Die Zulassung des beantragten Emissionswertes liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Kelheim als zuständige Genehmigungsbehörde.

Bisher war für die Feuerungsanlage BA-0201 ein Emissionsgrenzwert von 600 mg/m³ für den Tagesmittelwert festgelegt. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren (z.B. Gesundheitsgefährdungen) sowie erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind durch die weitere Zulassung des Grenzwerts von 600 mg/m³ nicht zu befürchten. Der zugelassene Grenzwert widerspricht auch nicht der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-RL) bzw. den dazu ergangenen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT). Da ein Emissionsgrenzwert von 600 mg/m³ aufgrund Rundungsregelungen strenger ist als 0,60 g/m³ wurde an dem bisher zugelassenen und auch einhaltbaren Wert festgehalten. Dadurch gehen mit der Zulassung des Grenzwertes von 600 mg/m³ auch keine Verschlechterungen für die Umwelt im Vergleich zum Ist-Zustand einher.

2.3.1 Ausnahme von der kontinuierlichen SO₂-Messung an dem Ofen BA-0201

Die Feuerungsanlage BA-0201 mit einer FWL von [REDACTED] ist nach den Vorgaben der REF-VwV zu beurteilen, da die Aggregationsregelung hier keine Anwendung findet (§ 3 Abs. 3 der 13. BImSchV). Nach Nr. 5.2 der REF-VwV sind Emissionen u.a. an Schwefeloxid aus Feuerungsanlagen in Raffinerien jährlich und nach maßgeblichem Brennstoffwechsel zu ermitteln. Die REF-VwV sieht hier keine kontinuierliche Messung vor. Dem Antrag der Fa. Bayernoil auf Verzicht einer kontinuierlichen Messung der SO₂-Emissionen am Ofen BA-0201 war daher stattzugeben. Die Ausnahme von der kontinuierlichen SO₂-Messung wurde unter der Voraussetzung einer halbjährlichen Messung der Schwefeloxidemissionen erteilt. Dies ist hinsichtlich der Kompensationsregelung für SO_x sinnvoll. Aus den vorliegenden Jahresberichten ist ersichtlich, dass die Fa. Bayeroil bereits seit 2015 halbjährliche Messungen durchführt, daher liegt keine zusätzliche Belastung vor.

2.3.2 Ablehnung der Ausnahme auf Verzicht der kontinuierlichen SO₂-Messung an dem Ofen BA-1101

Die Feuerungsanlage BA-1101 unterliegt aufgrund der Aggregationsregelung den Vorgaben der 13. BImSchV (§ 3 Abs. 1 der 13. BImSchV). Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV ist u.a. die Massenkonzentration an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid kontinuierlich zu ermitteln. Ausnahmen vom Erfordernis der kontinuierlichen Messung sind in § 21 der 13. BImSchV verankert. Da es sich bei der Feuerungsanlage BA-1101 um einen mischgefeuerten Ofen handelt, sind die Ausnahmetatbestände des § 21 der 13. BImSchV hier nicht anwendbar. Auch kann keine Ausnahme nach § 26 der 13. BImSchV zugelassen werden. Hier fehlt es bereits an der Voraussetzung, dass die kontinuierliche Messung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar ist. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor. Der Ausnahmeantrag war daher abzulehnen.

2.4 Zulassung der SO₂-Kompensation der FCC-Anlage mit den Kaminen 1 bis 4 sowie Claus 4 (SO₂-Glockenregelung) auf Basis Kapitel 8 der REF-VwV sowie § 10 a Abs. 2 der 13. BImSchV

Bei der FCC-Anlage handelt es sich um eine Anlage zum katalytischen Spalten. Für die Anlage finden die Vorgaben unter Nr. 8 der REF-VwV Anwendung. Da die Anlage bereits am 28.10.2014 genehmigt war, ist sie als Altanlage zu definieren (Nr. 2 Unterziffer 1) der REF-VwV). Danach dürfen Emissionen an SO₂ und SO₃, angegeben als SO₂, im Abgas von bestehenden Anlagen bei der vollständigen Verbrennung die Massenkonzentrationen von 0,80 g/m³ und bei partieller Verbrennung die Massenkonzentration von 1,20 g/m³ nicht überschreiten. Die Grenzwerte wurden vom Landratsamt Kelheim in Ziffer 2.1.2 des Bescheids vom 23.10.2018, Az. 43 – 170.18.56, angeordnet.

Da die vorgegebenen Grenzwerte, angegeben als SO₂, bei der FCC-Anlage nicht eingehalten werden können, beantragte die Firma Bayernoil die Zulassung einer SO₂-Kompensation, indem die bisher zugelassene Kompensation auf die Kamine 1, 2, 3, 4 (Feuerungsanlagen) und Kamin 6 Ost (Claus 4-Anlage) erweitert wird.

Die REF-VwV sieht in Nr. 8 eine Kompensationsmöglichkeit für Schwefeloxide für Anlagen zum katalytischen Spalten (FCC-Anlage), für Anlagen zur Herstellung von Schwefel (Claus-Anlage) und bei Feuerungsanlagen, welche Raffinerieheizgase oder Destillations- oder Konversionsrückstände allein oder gleichzeitig mit anderen Brennstoffen einsetzen, vor. Diese Kompensation ist durch die Firma beantragt und gewährt dabei einen Emissionswert nach folgender Berechnung:

$$EW_{SOx} < \frac{\sum[(Q_i) \times (C_{iSOx})]}{(Q_i)}$$

In diese Berechnung können zudem gemäß REF-VwV innerhalb einer Raffinerie Feuerungsanlagen nach der 13. BImSchV mit einbezogen werden, für die eine gleichlautende Berechnung vorgegeben ist. Dies ist hier ebenfalls gegeben. Gem. § 10 a Abs. 2 ist für Feuerungsanlagen nach der 13. BImSchV eine Kompensationsmöglichkeit in Raffinerien nach der gleichlautenden obigen Berechnungsformel möglich.

Zudem ist sicherzustellen, dass die bei Zulassung der Berechnungsformel entstehenden Emissionen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen würden. Die Kompensation wird unter den Voraussetzungen und bei Einhaltung der unter Ziffer 2.2 dieses Bescheids festgelegten Anforderungen zugelassen. Die Anordnung unter Ziffer 2.2 legt dabei bei der Berechnungsformel des zugelassenen dynamischen Emissionsgrenzwerts auch eine Minderung um 5 % (x 0,95) fest. Dadurch wird gewährleistet dass die entstehenden Emissionen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezogenen Emissionen entstehen würden.

Die Zulassung der Kompensationsmöglichkeit liegt sowohl bei Anwendung der REF-VwV als auch der 13. BImSchV im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Bisher war für die

FCC-Anlage eine Kompensation an Kamin 4 zugelassen. Dabei hatten die einzelnen Feuerungsanlagen einen SO₂-Emissionsgrenzwert von 1000 mg/m³ (Ofen BA-1001 und BA-1004) bzw. 600 mg/m³ (Ofen BA-1101). Der SO₂-Emissionsgrenzwert dieser Öfen beträgt zukünftig 600 mg/m³ bzw. beim Ofen BA-1004 nur 35 mg/m³. Für den Kamin 4 ergibt sich dadurch eine Verringerung der SO₂-Jahresfracht um 117 t/a. Auch für die Kamine 1 – 3 ergibt sich aufgrund der Grenzwertanpassungen für SO₂ eine erhebliche Reduzierung der Jahresfracht an SO₂. Zudem sehen auch die BVT-Schlussfolgerungen die Möglichkeit der Kompensation als beste verfügbare Technik vor. Es scheint daher angemessen und verhältnismäßig, eine Ausnahme unter Einhaltung und Umsetzung der unter 2.2 dieses Bescheids festgelegten Anforderungen zuzulassen.

2.5 Zulassung der NO_x-Kompensation der Prozessfeuerungsanlagen BB-2601, BB-2602 und BB-2603 („Kesselhaus“) am Kamin 3 mit den Prozessfeuerungsanlagen BA-0403, BA-0601, BA-0401, BA-0402, BA-0501 am Kamin 2 und der REF-VwV-Anlage BA-0301 am Kamin 2 gem. § 10 a Abs. 1 der 13. BImSchV

Die Prozessfeuerungsanlagen BB-2601, BB-2602 und BB-2603 (sog. „Kesselhaus“) werden gemeinsam über den Kamin 3 (West) abgeleitet. Es handelt es sich daher aufgrund der Aggregationsregel des § 3 der 13. BImSchV bei den Öfen um eine einzige Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von [REDACTED]. Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 darf bei bestehenden Anlagen in Raffinerien für NO und NO₂, angegeben als NO₂, ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ für den MMW und von 500 mg/m³ für den HMW nicht überschritten werden. Gemäß § 10a Abs. 1 kann abweichend von diesem NO₂-Emissionsgrenzwert eine Kompensationsmöglichkeit zugelassen werden.

Da der vorgegebene NO₂-Grenzwert i.H.v. 150 mg/m³ (MMW) für das Kesselhaus nicht eingehalten werden kann, beantragte die Firma Bayernoil die Zulassung einer Kompensation mit den Feuerungsanlagen am Kamin 2.

§ 10a Abs. 1 der 13. BImSchV sieht die Kompensationsmöglichkeit für Stickstoffoxide für einige oder sämtliche Feuerungsanlagen innerhalb einer Raffinerie, bei Einsatz von Raffinerieheizgasen oder Destillations- oder Konversionsrückständen allein oder gleichzeitig mit anderen Brennstoffen, vor. Dabei ist ein Emissionsgrenzwert nach folgender Berechnung zugrunde zu legen:

$$EGW_{NOx} < \frac{\sum[(Q_i) \times (C_i NOx)]}{\sum(Q_i)}$$

In diese Berechnung können zudem gemäß § 10a Abs. 1 Satz 3 der 13. BImSchV innerhalb einer Raffinerie Anlagen der REV-VwV mit einbezogen werden, für die eine gleichlautende Berechnung vorgegeben ist. Dies ist hier für den Ofen BA-0301 ebenfalls gegeben. Gem. Nr. 8 der REF-VwV ist für Feuerungsanlagen, bei Einsatz von Raffinerieheizgas oder Destillations- oder Konversionsrückständen allein oder gleichzeitig mit anderen Stoffen, eine Kompensationsmöglichkeit in Raffinerien nach der gleichlautenden obigen Berechnungsformel zulässig. Die Anwendung der Kompensation wird nur beim Einsatz von sonstigen gasförmigen Brennstoffen zugelassen. Für einige der in die Kompensation einbezogenen Öfen (BA-0301, BA-403, BB-2601 und BB-2602) wäre grundsätzlich auch ein Einsatz von Flüssigbrennstoffen genehmigt, tatsächlich werden die Öfen aber ausschließlich mit sonstigen gasförmigen Brennstoffen befeuert. Sollte der Betreiber seine Fahrweise bezüglich des Brennstoffeinsatzes ändern, könnten die für diese Fahrweise vorgegebenen, ggf. weniger strengen NO₂-Grenzwerte festgelegt werden. In der Folge wäre mit erheblich erhöhten NO₂-Frachten zu rechnen. Um dem entgegenzuwirken ist für diesen Fall, auch in Hinblick auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung, die in diesem Bescheid festgelegte NO₂-Kompensation nicht anwendbar.

Zudem ist sicherzustellen, dass die bei Zulassung der Berechnungsformel entstehenden Emissionen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen würden. Bei der Ermittlung des zugelassenen dynamischen

Emissionsgrenzwerts wurde eine Minderung um 5 % ($\times 0,95$) festgelegt. Dadurch wird gewährleistet, dass die entstehenden Emissionen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezogenen Emissionen entstehen würden.

Die Zulassung der Kompensationsmöglichkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die NO_x-Kompensation wurde vorbehaltlich des Einsatzes von ausschließlich gasförmigen Brennstoffen zugelassen. Bei allen drei Feuerungen des Kesselhauses sind bereits Low-NO_x-Brenner, zur Reduzierung der NO_x-Emissionen, eingebaut. In Bezug auf Nr. 1.9 der BVT-Schlussfolgerungen für das Raffinieren von Mineralöl und Gas, BVT 34, wurden die besten verfügbaren Techniken an den Kesseln bereits erfüllt. Die Möglichkeit des Austausches der Low-NO_x-Brenner ist nicht zielführend, da aufgrund der starken Lastschwankungen auch mit neuen Low-NO_x-Brennern der strengere neue NO_x-Grenzwert von 150 mg/m³ nicht eingehalten werden könnte. Zudem ist die Brennraumgeometrie eingeschränkt (Länge und Höhe) und müsste für eine Anpassung an neue Brennertypen aufwendig überarbeitet werden. In Nr. 1.19 der o.g. BVT-Schlussfolgerungen, BVT 57, Tabelle 18, wird die Möglichkeit der NO_x-Kompensation ebenfalls aufgeführt. Es scheint daher angemessen und verhältnismäßig, eine NO_x-Kompensation unter Einhaltung und Umsetzung der unter 1.5.1 bis 1.5.3 dieses Bescheids festgelegten Anforderungen zuzulassen.

3. Nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 52 BImSchG

3.1 Die Mineralölraffinerie ist gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.4.1 Buchstaben G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig.

Die Anordnungen stützen sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden.

Die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas wurden im Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.10.2014 (ABl. L 307/38) bekannt gemacht. Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG ist innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die entsprechenden Genehmigungsanforderungen einhält. Die BVT-Schlussfolgerungen sind demnach spätestens bis zum 28.10.2018 umzusetzen.

Bei der Anpassung der Emissionsbegrenzungen sowie der Messvorgaben wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 (2014/738/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (REF-VwV) vom 19. Dezember 2017 herangezogen. Die Anforderungen der REF-VwV sind ab dem 29.10.2018 zu erfüllen. Dabei war zu berücksichtigen, dass es sich gemäß Nr. 2 Ziffer 1 a) REF-VwV bei der Raffinerie in Neustadt um eine Altanlage handelt.

Zudem findet für den Bereich der Feuerungsanlagen unter Berücksichtigung der Aggregationsregelung die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2017 (BGBl. I S. 4007), Anwendung.

Die Anordnungen sind notwendig und erforderlich, um die maßgeblichen Genehmigungen an die neuen Anforderungen der REF-VwV, der 13. BImSchV und der BVT-Schlussfolgerungen anzupassen und damit zu gewährleisten, dass die Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nach dem Stand der Technik sichergestellt ist.

FEUERUNGSANLAGEN

Emissionsbegrenzungen

Die Anordnungen dienen dazu, ein Überschreiten einzelner durch die REF-VwV bzw. 13. BImSchV vorgegebener Massenkonzentrationen unterschiedlicher Stoffe (z.B. SO_x, NO_x) zu verhindern. Dabei war die Aggregationsregelung gem. § 3 der 13. BImSchV zu berücksichtigen. Danach gelten die gemeinsam über einen Schornstein abgeleiteten Feuerungsanlagen als eine einzige Feuerungsanlage, § 3 Abs. 1 der 13. BImSchV. Die Feuerungswärmeleistung einer aggregierten Feuerungsanlage ergibt sich durch Addition der Feuerungswärmeleistungen der gesonderten Feuerungsanlagen. Bei der Aggregation sind jedoch einzelne Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 MW wiederum nicht zu berücksichtigen, § 3 Abs. 3 der 13. BImSchV; für diese Anlagen sind die Grenzwerte der REF-VwV einschlägig.

Bei der Raffinerieanlage der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH in Neustadt sind daher unter Berücksichtigung des räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs folgende Feuerungsanlagen als eine aggregierte Anlage zu werten:

- Kamin 1: Öfen BA-0721 und BA-0101 (Gesamtfeuerungswärmeleistung [REDACTED])
- Kamin 2: Öfen BA-0403, BA-0601, BA-0401, BA-0402, BA-0501 (Gesamtfeuerungswärmeleistung [REDACTED])
- Kamin 3: Öfen BB-2601, BB-2602, BB-2603 (Gesamtfeuerungswärmeleistung [REDACTED])
- Kamin 4: Öfen BA-1001, BA 1004, BA-1101 (Gesamtfeuerungswärmeleistung [REDACTED])

Für die Öfen BA-0201 mit einer Feuerungswärmeleistung i.H.v. [REDACTED] und BA-0301 mit einer Feuerungswärmeleistung i.H.v. [REDACTED] findet die 13. BImSchV keine Anwendung (§ 3 Abs. 3 der 13. BImSchV); hier sind die einschlägigen Grenzwerte der REF-VwV heranzuziehen.

In den in Ziffer 2.1.1 bezeichneten Öfen werden ausschließlich sonstige gasförmige Brennstoffe eingesetzt. Die festgelegten Emissionsgrenzwerte unter Ziffer 2.1.1 A) ergeben sich damit hinsichtlich Gesamtstaub aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) der 13. BImSchV, hinsichtlich Kohlenmonoxid aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) der 13. BImSchV sowie bezüglich des NO_x-Grenzwertes aus § 7 Abs. 4 der 13. BImSchV. Die neu festgelegten Emissionsgrenzwerte unter Ziffer 2.1.1 B) ergeben sich aus Nr. 5.2 REF-VwV (Destillations- und Konversionsrückstände). In Ziffer Nr. 5.1.3.1 des ISAR-Bescheides vom 26.08.2013 waren bereits strengere Anforderungen an den Grenzwert für Gesamtstaub (5 mg/m³ anstatt 20 mg/m³) sowie für Stickstoffoxide (300 mg/m³ anstatt 0,30g/m³) festgelegt. Diese Grenzwerte konnte bisher auch eingehalten werden. Die strengeren Grenzwerte wurden daher in analoger Anwendung des § 27 Abs. 2 der 13. BImSchV beibehalten.

Die in Ziffer 2.1.2 bezeichneten Öfen können teilweise mit gasförmigen als auch mit flüssigen Brennstoffen befeuert werden. Emissionsmessungen werden jeweils in den gemeinsamen Abgasen der aufgelisteten Öfen durchgeführt, also am Kamin 1 West, Kamin 2 Ost, Kamin 3 und Kamin 4 West. Die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub und Kohlenmonoxid haben sich zu den bisher geltenden, und im ISAR-Bescheid vom 26.08.2013 unter Ziffer 5.1.3.2 festgelegten Werten nicht verschärft. Die Grenzwerte wurden daher beibehalten. Die Vorgaben für die NO_x-Emissionsgrenzwerte in der 13. BImSchV sowie der REF-VwV haben sich hingegen verschärft.

Die Festlegung der einzelnen NO_x-Emissionsgrenzwerte ist abhängig von der jeweiligen Feuerungswärmeleistung der Anlage. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Feuerungsanlagen als aggregierte Anlagen zu werten sind (s.o.) Der festgelegte NO₂-Emissionsgrenzwerte unter Ziffer 2.1.2 A) i.H.v. 150 mg/m³ ergibt sich mit Ausnahme des Ofens BA-0301 (Ref-VwV) aus § 7 Abs. 4 Satz 1 der 13. BImSchV. Der NO₂- Emissionsgrenzwert für den Ofen BA-0301 ergibt sich aus Nr. 3 der REF-VwV, wobei hier die Regelung für Altanlagen heranzuziehen war.

Unter Heranziehung der Aggregationsregelung waren in Ziffer 2.1.2 B) dieses Bescheides NO₂-Grenzwerte für die jeweiligen Öfen festzulegen. Der Grenzwert i.H.v. 300 mg/m³ für den Ofen BA-0101 sowie für die Öfen BB-2601 und BB-2602 BA-0403 sowie die Öfen BA-1004 und BA-1001

ergibt sich jeweils aus § 6 Abs. 7a der 13. BImSchV, da es sich hier um bestehende Anlagen in Raffinerien handelt, bei der flüssige Destillations- und Konversionsrückstände eingesetzt werden. Der Ofen BA-0301 unterliegt der Anwendung der REF-VwV. Die REF-VwV sieht jedoch keinen NO_x-Grenzwert bei Einsatz von Flüssigbrennstoff vor. Es wurde daher für den Ofen BA-0301 in analoger Anwendung der Nr. 5.2 REF-VwV ein Grenzwert i.H.v. 0,30 g/m³ festgelegt.

Die in Ziffer 2.1.3 Buchstabe a), b) und c) sowie Ziffer 2.1.4 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte für SO₂ ergeben sich aus § 7 Abs. 1 Buchstabe d) Doppelbuchstabe dd) der 13. BImSchV. Die Grenzwerte gelten für den Einsatz von sonstigen gasförmigen Brennstoffen. Zwar wäre für einige der aufgeführten Öfen (BA 1001, BA-1004, BA-0101, BA-403, BB-2601 und BB-2602) grundsätzlich auch ein Einsatz von Flüssigbrennstoffen genehmigt, tatsächlich werden die Öfen aber ausschließlich mit sonstigen gasförmigen Brennstoffen befeuert. Es wurden daher die strengeren Grenzwerte für den Einsatz von sonstigen gasförmigen Brennstoffen festgelegt. Sollte der Betreiber seine Fahrweise bezüglich des Brennstoffeinsatzes ändern, können die für diese Fahrweise vorgegebenen, ggf. weniger strengen SO₂-Grenzwerte festgelegt werden. In diesem Fall wäre die SO₂-Kompensationsregelung (s. Ziffer 2.2.1 dieses Bescheides) jedoch neu zu beurteilen.

In Ziffer 2.1.3 Buchstabe d) wurde für die Feuerungsanlagen BA-1001 und BA-1101 auf Antrag der Firma Bayeroil Raffineriegesellschaft mbH ein Emissionsgrenzwert für Schwefeloxide, angegeben als SO₂ von 600 mg/m³ festgelegt. Auf die Begründung unter Ziffer II 2.1 dieses Bescheides wird insoweit verwiesen.

Die in Ziffer 2.1.5 Buchstabe a) festgelegten Emissionsgrenzwerte für SO₂ ergeben sich aus Ziffer 3 Unterthema „Schwefeloxide“ Buchstabe g) der REF-VwV. Der Grenzwert gilt für den Einsatz von sonstigen Gasen, worunter auch Raffineriegas fällt. Zwar wäre für den Ofen BA-0301 grundsätzlich auch ein Einsatz von Flüssigbrennstoffen genehmigt, tatsächlich wird der Ofen aber ausschließlich mit sonstigen gasförmigen Brennstoffen befeuert. Es wurde daher der strengere Grenzwert für den Einsatz von sonstigen gasförmigen Brennstoffen festgelegt. Sollte der Betreiber seine Fahrweise bezüglich des Brennstoffeinsatzes ändern, können die für diese Fahrweise vorgegebenen, ggf. weniger strenge SO₂-Grenzwerte festgelegt werden. In diesem Fall wäre die SO₂-Kompensationsregelung (s. Ziffer 2.2.1 dieses Bescheides) jedoch neu zu beurteilen.

In Ziffer 2.1.5 Buchstabe b) wurde für die Feuerungsanlage BA-0201 auf Antrag der Firma Bayeroil Raffineriegesellschaft mbH ein Emissionsgrenzwert für Schwefeloxide, angegeben als SO₂ von 600 mg/m³ festgelegt. Auf die Begründung unter Ziffer II 2.2 dieses Bescheides wird insoweit verwiesen.

Die Anordnungen unter Ziffer 2.1.3 Buchstabe d) und 2.1.5 Buchstabe b) dieses Bescheides stützen sich ebenfalls auf § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V. § 52 BImSchG. Es liegt hier insbesondere kein Fall des § 17 Abs. 1b) BImSchG vor, da die zugelassene Ausnahme nach der 13. BImSchV und die sich darauf gründende Anordnung der Emissionsgrenzwerte sich innerhalb der Bandbreite der BVT-Schlussfolgerungen und nicht nur innerhalb der IE-RL bewegen. Zwar gibt § 26 der 13. BImSchV als auch Nr. 9 der REF-VwV u.a. „nur“ die Einhaltung der Anforderungen aus der IE-RL vor, so dass grundsätzlich ein Fall des § 17 Abs. 1b) BImSchG gegeben sein könnte, es werden hier jedoch durch die Ausnahme bzw. Anordnung nicht weniger strenge Emissionsgrenzwerte als in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen, festgelegt (s. auch § 7 Abs. 1b BImSchG).

Mess- und Auswerteeinrichtungen, Kalibrierung und Funktionsprüfung, Auswertung und Beurteilung

Die Ziffern 2.1.6 und 2.1.7 dieses Bescheids tragen den neuen Anforderungen für die Messung von Gesamtstaub sowie des Abgasvolumenstroms Rechnung. Eine Ausnahme von der kontinuierlichen Messung von Gesamtstaub ist nach der aktuell gültigen 13. BImSchV nur noch bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Erdgas betrieben werden, möglich (vgl. § 21 Abs. 1 der

13. BImSchV). Da in der Raffinerie Neustadt, mit Ausnahme des MHC-Ofens BA-0251, keine der Feuerungsanlagen ausschließlich mit Erdgas betrieben werden, war die bisherige Regelung in Satz 2 der Ziffer 5.1.4.1 sowie die Ziffer 5.1.3.4 des ISAR-Bescheids aufzuheben. Ebenso ist ein Verzicht auf die kontinuierliche Messung des Abgasvolumenstroms nach §§ 20, 21 der 13. BImSchV nicht mehr möglich. Satz 3 der Ziffer 5.1.4.1 des ISAR-Bescheids war entsprechend anzupassen.

In Ziffer 2.1.8 dieses Bescheides wurde eine Ergänzung der Ziffer 5.1.5.2 des ISAR-Bescheides vorgenommen. Dies resultiert aus der neuen Anlage 3 der 13. BImSchV.

Bezüglich kontinuierlicher Messungen lag dem Landratsamt Kelheim bereits 2013 im Rahmen der ISAR-Genehmigung ein Konzept zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung für den Raffineriestandort Neustadt vor. Dieses Konzept ist fortwährend zu aktualisieren. Um den Vorgaben der REF-VwV bzw. der 13. BImSchV gerecht zu werden und zugleich einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auch bei zukünftig erforderlichen Anpassungen des Parametrierungskonzeptes zu vermeiden wurde die Nebenbestimmung Nr. 5.1.7.2 des ISAR-Bescheides dahingehend ergänzt, dass auf die jeweils aktuellste Fassung des Konzepts abgestellt wird. Zudem bedarf die Aktualisierung des Konzepts der Zustimmung des Landratsamtes Kelheim (vgl. Nr. 2.1.9 dieser Anordnung).

Die Ergänzung der Ziffer 5.1.7.3 des ISAR-Bescheides ergibt sich aus dem neuen § 22 Abs. 1 b der 13. BImSchV sowie Nr. 3 der REF-VwV (Auswertung der Messergebnisse für den Monatsmittelwert). Da der Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxid entsprechend § 7 Abs. 4 der 13. BImSchV bzw. Nr. 3 der REF-VwV angeordnet wurde (s. Ziffer 2.1.1 dieses Bescheides) wurde auch eine Vorgabe zur Berechnung der entsprechenden Monatsmittelwerte erforderlich, (vgl. Nr. 2.1.10 dieser Anordnung).

Die Nebenbestimmungen Ziffer 5.1.7.5, 5.1.7.6 und 5.1.7.7 des ISAR-Bescheides wurde aufgehoben und dem neu formulierten § 22 Abs. 3 Nr. 1 der 13. BImSchV angepasst; bezüglich der REF-VwV-Öfen wurde auf Nr. B 1.7 des Anhangs der Bundeseinheitlichen Praxis (BEP) Bezug genommen (vgl. Nrn. 2.1.11, 2.1.12 und 2.1.13 dieses Bescheides). Zudem wurde bezüglich SO₂ und NO_x die jeweilige Kompensationsregelung berücksichtigt.

Nach Nr. 5.2 der REF-VwV sind neben den Emissionen an Kohlenmonoxid und Stickstoffoxid auch die Emissionen von Schwefeloxid und Staub aus Feuerungsanlagen aus Raffinerien durch Einzelmessungen zu messen. Der bisher in der Nebenbestimmung 5.1.8.1 des ISAR-Bescheides festgelegte 6-monatige Turnus für Einzelmessungen für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide wurde beibehalten. Für Schwefeloxid wurde ebenfalls ein halbjährlicher Messturnus festgelegt; auf die Begründung unter Nr. II 2.3.1 dieses Bescheids wird verwiesen. Für Gesamtstaub wurde entsprechend Nr. 5.2 der REF-VwV ein jährlicher Messturnus festgeschrieben. Der Ofen BA-1101 fällt nicht unter die REF-VwV sondern ist aufgrund der Aggregationsregelung des § 3 nach der 13. BImSchV zu beurteilen. Hiernach sind die Emissionen am Ofen BA-1101 zukünftig kontinuierlich zu messen, § 21 Abs. 1 Satz 1 der 13. BImSchV findet keine Anwendung, da der Ofen BA-1101 nicht ausschließlich mit Erdgas betrieben wird, auf die Nebenbestimmungen 2.2.3.1 bis 2.2.3.3 wird insoweit verwiesen.

Da die Emissionsbegrenzungen in Ziffer 2.1.1 und 2.1.5 dieses Anordnungsbescheides neu festgesetzt wurden, war die Ziffer 5.1.8.3 des ISAR-Bescheids anzupassen bzw. in Ziffer 2.1.15 des Anordnungsbescheides neu zu formulieren.

In Ziffer 2.1.16 dieses Anordnungsbescheides wurden aufgrund der neuen Anlage 2 der 13. BImSchV die bisher in Ziffer 5.1.8.5 des ISAR-Bescheids festgelegten Äquivalenzfaktoren teilweise geändert sowie polychlorierte Biphenyle neu aufgenommen.

Die in Ziffer 2.1.17 vorgenommenen Ergänzungen der Ziffer 5.2 des ISAR-Bescheides erfolgte aufgrund der Vorgaben des BVT Nr. 6 über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas.

FCC-Anlage

SO_x-Emissionsbegrenzung

In Ziffer 21.4.2.5.7 des ISAR-Bescheides des Landratsamtes Kelheim vom 26.08.2013 wurde bezüglich der FCC-Anlage für Emissionen an SO_x eine Kompensation mit den Emissionen der am Kamin 4 angeschlossenen Prozessfeuerungen BA-1001, BA-1004 und BA-1101 zugelassen. Aufgrund der REF-VwV waren für die FCC-Anlage u.a. neue Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid festzulegen, auf Ziffer 2.1.2 der Anordnung des Landratsamtes Kelheim vom 23.10.2018 (SO₂-Emissionsbegrenzungen von 0,80 g/m³ bei vollständiger Verbrennung) wird insoweit verwiesen. Aufgrund der 13. BImSchV i.d.F. vom 19.12.2017 waren neue SO₂-Emissionsgrenzwerte für die Feuerungsanlagen festzusetzen, auf Ziffer 2.1.3 bis 2.1.5 dieses Anordnungsbescheides wird verwiesen. Zudem liegt der bisher zugestandene SO₂-Grenzwert von 1000 mg/m³ für die Prozessöfen BA-1001 und BA-1004 außerhalb der Bandbreite der BVT-Schlussfolgerungen. Eine Kompensation der FCC-Anlage ausschließlich mit den an Kamin 4 angeschlossenen Prozessfeuerungen ist nicht mehr möglich. Die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH beantragte daher im Oktober 2018 eine Erweiterung der Kompensation der FCC-Anlage durch Einbeziehung weiterer Prozessöfen sowie der Claus 4 –Anlage.

Die FCC-Anlage unterliegt den Vorgaben der REF-VwV. Danach ist gem. Nr. 8 der REF-VwV eine Kompensation für Schwefeloxide nach der Berechnung

$$EW_{SOx} < \frac{\sum[(Q_i) \times (C_{iSOx})]}{(Q_i)}$$

auf Antrag möglich. Dabei können sämtliche Anlagen zum katalytischen Spalten, zur Herstellung von Schwefel oder Feuerungsanlagen innerhalb einer Raffinerie einbezogen werden. Zudem dürfen Anlagen der 13. BImSchV einbezogen werden, für die eine gleichlautende Berechnung vorgegeben ist.

In Ziffer 1.4 dieses Bescheides wurde eine entsprechende Kompensationsmöglichkeit für Schwefeloxide zugelassen. Auf die Begründung in Ziffer II.2.4 dieses Bescheides wird insoweit verwiesen.

In Ziffer 2.2.1 dieser Anordnung werden die Voraussetzungen für die Kompensationsmöglichkeit für Schwefeldioxid konkretisiert. Bei den einbezogenen Anlagen handelt es um die Prozessfeuerungen BA-0201 und BA-0301 (Anlagen nach der REF-VwV), die Claus-4 Anlage dient der Herstellung von Schwefel, die übrigen genannten Feuerungsanlagen unterliegen der 13. BImSchV. Es wurde eine Berechnungsformel entsprechend den Vorgaben der REF-VwV bzw. der 13. BImSchV zur Berechnung des zugelassenen dynamischen Emissionsgrenzwertes sowie zur Ermittlung des täglichen Emissionswertes festgelegt.

Bei der Anwendung der Kompensationsmöglichkeit ist zudem sicherzustellen, dass die aufgrund der Kompensationsregelung entstehenden Emissionen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen würden. Dies wird mit der vorgegebenen Multiplikation des täglich zu berechnenden zugelassenen dynamischen Emissionsgrenzwertes mit 0,95 bewerkstelligt.

Die Anwendung der Kompensation wird nur beim Einsatz von sonstigen gasförmigen Brennstoffen zugelassen. Für einige der in die Kompensation einbezogenen Öfen (BA 1001, BA-1004, BA-0101, BA-0301, BA-403, BB-2601 und BB-2602) wäre grundsätzlich auch ein Einsatz von

Flüssigbrennstoffen genehmigt, tatsächlich werden die Öfen aber ausschließlich mit sonstigen gasförmigen Brennstoffen befeuert. Sollte der Betreiber seine Fahrweise bezüglich des Brennstoffeinsatzes ändern, könnten die für diese Fahrweise vorgegebenen, ggf. weniger strengen SO₂-Grenzwerte festgelegt werden. In der Folge wäre mit erheblich erhöhten SO₂-Frachten zu rechnen. Um dem entgegenzuwirken ist für diesen Fall, auch in Hinblick auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung, die in diesem Bescheid festgelegte SO₂-Kompensation nicht anwendbar.

Kontinuierliche Messung, Auswertung und Beurteilung

Im Rahmen der ISAR-Genehmigung liegt dem Landratsamt Kelheim bereits seit 2013 ein Konzept zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung für den Raffineriestandort Neustadt vor. Dieses Konzept ist fortwährend zu aktualisieren. Um den Vorgaben der neu festgelegten SO_x-Kompensation (SO₂-Glockenlösung) gerecht zu werden, wurde in Ziffer 2.2.2 dieses Bescheides angeordnet, die technischen Anlagedaten zur Ermittlung des zugelassenen und dynamischen Emissionsgrenzwertes im Parametrierungskonzept zu ergänzen bzw. neu festzulegen. Die Festlegung und Ergänzung der technischen Anlagedaten bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Damit wird auch weiterhin eine umfängliche und transparente Überwachung gewährleistet.

Die Anordnungen unter Ziffer 2.2.3 zur kontinuierlichen Messung an der Feuerungsanlage BA-1101 ergeben sich aus den Vorgaben der 13. BImSchV.

Bei der Feuerungsanlage BA-1101 handelt es sich um einen Gas-Gas-mischgefeuerten Ofen. Die kontinuierliche Messung ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der 13. BImSchV. Ausnahmen von der kontinuierlichen Messung von Gesamtstaub und Schwefeloxid sind gem. § 21 der 13. BImSchV nur bei Feuerungsanlagen die ausschließlich mit Erdgas betrieben werden möglich. Dies ist beim Ofen BA-1101 nicht der Fall. Die Nebenbestimmungen Ziffer 21.4.2.6.3 und 21.4.2.6.4 des ISAR-Bescheids waren daher aufzuheben. Die Nebenbestimmung Ziffer 21.4.2.6.1 des ISAR-Bescheids war entsprechend den Vorgaben des § 20 Abs. 3 und 5 der 13. BImSchV zu ergänzen. Im Übrigen wird auf die Begründung unter II.2.3.2 verwiesen.

Die Ergänzung der Ziffer 21.4.2.9.3 des ISAR-Bescheids war aufgrund der Vorgaben der Nr. 5.1.2 der TA-Luft i.d.F. vom 24.07.2002 anzuordnen (s. 2.2.4 dieses Bescheides).

MHC-Ofen

Emissionsbegrenzungen

Für die Mild Hydrocracker-Anlage (MHC-Ofen BA-0251) findet die REF-VwV Anwendung. Im MHC-Ofen werden ausschließlich Gase der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt. Aus Nr. 3 der REF-VwV ergeben sich daher ein strengerer Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid von 50 mg/m³ und ein strengerer Emissionsgrenzwert für Schwefeldioxid von 10 mg/m³. Die neuen Emissionsgrenzwerte wurden unter Ziffer 2.3.1 dieses Bescheides angeordnet. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Nebenbestimmung Ziffer 7.7.2.4.1 des ISAR-Bescheids insgesamt aufgehoben und durch die Anforderungen der Ziffer 2.3.1 ersetzt.

Kontinuierliche Messung NO_x

Beim MHC-Ofen handelt es sich um eine Altanlage gem. Nr. 2 Unterziffer 1) Buchstabe a) der REF-VwV. Gemäß Nr. 3 der REF-VwV sind bei Altanlagen in Raffinerien die Emissionen an Stickstoff ausnahmslos kontinuierlich zu ermitteln. Die Nebenbestimmung Nr. 7.7.2.5.2 des ISAR-Bescheids, nach der unter gewissen Voraussetzungen auf die kontinuierliche Messung von Stickstoffdioxid verzichtet werden konnte, war daher aufzuheben.

VRU I und VRU II

Mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 17.08.1989, Az. III4-170-45/89 wurden die Errichtung und der Betrieb der beiden Benzindämpfe-Rückgewinnungsanlagen bei der Erdölraffinerie in Neustadt genehmigt. Unter Ziffer 8.1.8 des Genehmigungsbescheides wurden im

Rahmen der Luftreinhaltung eine maximale Massenkonzentration an Benzol von 5 mg/m^3_n und an organischen Stoffen von 150 mg/m^3_n festgelegt.

Nach BVT Nr. 52, Tabelle 16 darf zukünftig an Benzol die Massenkonzentration nur noch $< 1 \text{ mg/m}^3_n$ betragen. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2a der 20. BImSchV (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) hat der Betreiber Abgasreinigungseinrichtungen so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen der organischen Stoffe die Massenkonzentration von 50 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff ohne Methan, nicht überschreiten, wenn der Massenstrom insgesamt mehr als $0,50 \text{ kg/h}$ beträgt. Die entsprechenden strengeren Vorgaben für die jeweiligen Massenkonzentrationen wurden in Ziffer 2.4 dieses Bescheides angeordnet.

Nachverarbeitung von Schwefelwasserstoffhaltigen Abgasen

Nr. 8 Unterthema „Schwefelwasserstoff“ der REF-VwV enthält Vorgaben für die Weiterverarbeitung von Gasen aus Entschwefelungsanlagen. Diese Vorgaben wurden in Nr. 2.6 dieses Bescheides angeordnet.

3.2 Ermessensausübung

Die Anordnungen sind notwendig und erforderlich, um die maßgeblichen Genehmigungen an die neuen Anforderungen der REF-VwV, der 13. und 20. BImSchV und der BVT-Schlussfolgerungen anzupassen und damit zu gewährleisten dass die Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nach dem Stand der Technik sichergestellt ist. Aufgrund der verschärften Anforderungen aus der 13. und 20. BImSchV, der REF-VwV sowie der BVTs war insbesondere eine Aktualisierung bzw. Ergänzung der Nebenbestimmungen des Bescheids vom 26.08.2013 (ISAR-Bescheid) und des Bescheids vom 17.08.1989 (Dämpferückgewinnungsanlagen) notwendig, um eine Anpassung der Raffinerieanlage an den neuesten Stand der Technik zu erreichen.

Die Nebenbestimmungen wurden unter Heranziehung des § 52 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG aktualisiert.

Die Anordnungen sind angemessen und verhältnismäßig, insbesondere können die neuen Emissionsgrenzwerte und Messvorgaben von Seiten der Firma eingehalten werden bzw. wurden in Übereinstimmung mit den BVT-Schlussfolgerungen rechtlich vorgesehene Kompensationsmöglichkeiten zugelassen (auf die Ermessensausübung unter II.2.4 wird insoweit verwiesen).

3.3 Öffentliche Bekanntmachung

Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, durch welche Emissionsgrenzwerte neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anhörung öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG). § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG regelt sog. Schutzanordnungen. Anordnungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sind insbesondere dann zu erlassen, wenn durch Emissionen einer Anlage Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten durch die Raffinerie in Neustadt alleine oder zusammen mit anderen Anlagen ist nicht ersichtlich. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, die lediglich der Vorsorge dienen. Eine öffentliche Bekanntmachung ist daher nicht erforderlich.

Es liegt hier auch kein Fall des § 17 Abs. 1b) BImSchG vor, da die zugelassenen Ausnahmen nach der 13. BImSchV bzw. REF-VwV und die sich darauf gründende Anordnung der Emissionsgrenzwerte sowie der Kompensationsmöglichkeit sich innerhalb der Bandbreite der BVT-Schlussfolgerungen und nicht nur innerhalb der IE-RL bewegen. Zwar gibt § 26 der 13. BImSchV als auch Nr. 9 der REF-VwV u.a. „nur“ die Einhaltung der Anforderungen aus der IE-RL vor, so

dass grundsätzlich ein Fall des § 17 Abs. 1b) BImSchG gegeben sein könnte, es werden hier jedoch durch die Ausnahme bzw. Anordnung nicht weniger strenge Emissionsgrenzwerte als in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen, festgelegt (s. auch § 7 Abs. 1b BImSchG). Auch die Kompensationsmöglichkeiten für NO_x und SO_x sind in den BVT-Schlussfolgerungen explizit zugelassen.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs.1 Satz 1, Art. 10 und Art. 11 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 sowie 8.II.0/11.1 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die Firma Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH als Veranlasser der Amtshandlung zu tragen hat. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 KVz beträgt die Gebühr für nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG 150,00 € bis 15.000,00 €. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/11.1 KVz beträgt die Gebühr für Ausnahmen nach § 26 der 13. BImSchV 50,00 € bis 6.000,00 €. Bei der Ermittlung der Gebühr wurden der mit diesem Bescheid verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten berücksichtigt. Dementsprechend wurde die Gebühr für diesen Bescheid auf insgesamt 3.500,00 € festgesetzt. Hinzu kommen die Auslagen in Höhe von 4,10 € für die Zustellung des Bescheides.

Der gesamte Zahlbetrag beläuft sich demnach auf 3.504,10 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen * Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- *Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eberl
Verwaltungsrätin